

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

PROMOTIONSORDNUNG

der Fakultät Maschinenwesen

vom 1. Juli 2001

Inhalt:

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Die Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion
- § 4 Der Promotionsausschuss der Fakultät
- § 5 Die Annahme als Doktorand
- § 6 Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 7 Die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Gutachter
- § 8 Die Promotionskommission
- § 9 Die Dissertation, ihre Beurteilung und Annahme
- § 10 Die mündliche Prüfung und die Verteidigung
- § 11 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen
Universität/Fakultät
- § 15 Einreichen der gemeinsamen Dissertation an der TU Dresden
- § 16 Einreichen der gemeinsamen Dissertation an der ausländischen
Universität/Fakultät
- § 17 Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Widerspruchsrecht
- § 20 Die Ehrenpromotion
- § 21 Das Doktorjubiläum
- § 22 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 23 Einsichtnahme
- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – Sächs.HG) vom 11. Juni 1999 (Sächs.GVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Fakultät Maschinenwesen verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

- (2) Die Fakultät Maschinenwesen verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.).

§ 2 Die Promotion

- (1) Mit der Promotion ist durch den Bewerber eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung im Wissenschaftsgebiet und die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und durch die zuständigen Gremien der Fakultät im Promotionsverfahren festzustellen.

Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse zu erbringen, die die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden fördern.

- (2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht der Führung des akademischen Grades eines Doktoringenieurs verliehen und beurkundet.

§ 3 Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer ein mit der Diplom- oder Masterprüfung abgeschlossenes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens neun Semestern an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule in der Regel mindestens mit der Note "gut" absolviert sowie die Diplomarbeit in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat. Für Kandidaten mit einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Diplom ist das Bestehen von zwei Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern Voraussetzung. Die Festlegung der Fächer

erfolgt durch den Promotionsausschuss.

- (2) Zur Promotion wird ferner zugelassen, wer ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium in einem Studiengang mit wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit absolviert und ein ergänzendes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule mit der Diplomprüfung und Diplomarbeit (bzw. Masterprüfung und Masterarbeit) entsprechend Absatz 1 abgeschlossen hat.
- (3) Zur Promotion im kooperativen Promotionsverfahren zwischen Universität und Fachhochschule können besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, die einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit, der nach seiner fachlichen Ausrichtung einem der Studiengänge der Fakultät entspricht, mit überdurchschnittlichen Studienleistungen abgeschlossen haben. Die mit dem Promotionsgebiet fachlich korrespondierenden Fächer sollen mehrheitlich mit der Note "sehr gut" abgeschlossen worden sein. Außerdem müssen die Bewerber vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden.
Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss legt außerdem fest, ob zusätzliche Studienleistungen für erforderlich gehalten werden. An der Beratung über diese Festlegung soll ein vom zuständigen Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor teilnehmen. Die zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern sind vor dem Ablegen des Rigorosums nachzuweisen. Die entsprechenden Prüfungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt "gut" abzulegen. Die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der Studienleistungen sowie über die Notenanforderungen werden in einer Vereinbarung festgelegt, die ein vom Promotionsausschuss beauftragter Professor der Fakultät und ein vom Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor abschließen. Von der Beteiligung der Fachhochschule bei der Festlegung der zusätzlichen Studienleistungen kann auf Antrag des Bewerbers abgesehen werden.

Wer zur Promotion zugelassen wurde, soll auf seinen Wunsch von einem Hochschullehrer der Fakultät bei der Anfertigung der Dissertation betreut werden. Auf Antrag des Doktoranden kann der Promotionsausschuss auch einen Professor einer Fachhochschule zum Betreuer bestellen.

- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den in Absatz 1 und 2 genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern gemäß den hochschulrechtlichen Bestimmungen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.
- (5) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer bereits zweimal auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich

beendet hat.

- (6) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss.

§ 4

Der Promotionsausschuss der Fakultät

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium der Fakultät mit einer Amtszeit von drei Jahren. Ihm gehören der Dekan oder der Prodekan (in der Regel als Vorsitzender), vier Hochschullehrer sowie ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Mitglieder müssen dem Fakultätsrat angehören. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist statthaft.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 3;
 2. die Annahme der Doktoranden gemäß § 5;
 3. die Eröffnung der Promotionsverfahren bzw. deren Nichteröffnung gemäß § 7, eingeschlossen die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission;
 4. das Treffen von Entscheidungen zu Sonderfällen in Promotionsverfahren bzw. zu Widersprüchen des Bewerbers gegen Beschlüsse der Promotionskommission;
 5. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu den Promotionsverfahren, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind.

Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber über negative Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung des Promotionsausschusses, zu informieren.

§ 5

Die Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät Maschinenwesen eine Dissertation einreichen zu wollen. Ein solcher Antrag ist nicht gleichbedeutend mit der späteren Einreichung des konkreten Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Die Antragstellung auf Annahme als Doktorand ist zwingend.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen, im kooperativen Promotionsverfahren gilt § 3 Abs. 3;
 3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3;
 4. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
 5. die Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Der Dekan kann daraufhin den Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sowie der Herbeiführung einer Entscheidung beauftragen.

- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme als Doktorand. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und der wissenschaftliche Betreuer bestätigt.
- (4) Während der Zeit der Eintragung in die Doktorandenliste ist der Bewerber zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen der Fakultät verpflichtet.

§ 6

Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Der Antrag sollte vom betreuenden Hochschullehrer schriftlich bestätigt sein.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
2. urkundliche und/oder schriftliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion sowie gegebenenfalls zusätzlicher Auflagen, die bei der Annahme als Doktorand erteilt wurden;
3. eine Dissertationsschrift in fünf Exemplaren in der Regel in deutscher Sprache maschinenschriftlich und gebunden, sowie 15 Exemplare von Thesen in gleichgearteter Form;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers;
5. folgende Erklärung des Bewerbers:
 - a) Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
 - b) Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
...
Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir keine geldwerten Leistungen für Arbeiten erhalten, die in Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
 - c) Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.
 - d) Diese Promotionsordnung wird anerkannt.
6. die Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.
7. Vorschläge für die Wissenschaftsgebiete der Prüfungen im Haupt- und Nebenfach (Rigorosum);
8. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer und Gutachter.

Alle in Absatz 1 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte

übernommen werden.

- (2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch die Fakultät nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.
- (3) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages gemäß Absatz 2 hat der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

§ 7

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Gutachter

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1) vollständig vorliegen und der betreuende Hochschullehrer seine Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt hat. Die Eröffnung hat in einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
Mit der Eröffnung sind die Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen und die Fachgebiete für die Haupt- und Nebenfachprüfung (Rigorosum) festzulegen. Das Hauptfach ist in der Regel das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist.
- (2) Als Gutachter können Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der Technischen Universität Dresden und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen des In- und Auslandes sowie ausgewiesene promovierte Wissenschaftler aus der Industrie bestellt werden, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation besitzen und die Bereitschaft zur Übernahme der Gutachten erklärt haben. Auf Antrag des Doktoranden kann auch ein promovierter Fachhochschulprofessor zum Gutachter bestellt werden. Bei kooperativen Verfahren nach § 3 Abs. 3 besteht die Verpflichtung dazu.
Es sind drei Gutachter zu bestellen, davon mindestens zwei Hochschullehrer, sofern keine weiteren wissenschaftlichen Erfordernisse bestehen. In der Regel kann nur einer der Gutachter Mitglied des für das Thema wissenschaftlich zuständigen Institutes sein. Der erste Gutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. Mindestens ein Gutachter muss der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden angehören. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich als Gutachter oder Prüfender im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein.
Einer der Gutachter darf nicht der Technischen Universität Dresden angehören. Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unabhängigkeit zu achten.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen

schriftlichen Bescheid.

- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. § 3 und § 7 Abs. 1), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.

§ 8

Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Promotionsausschusses der Fakultät. Ihr gehören mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und der Prüfenden im Haupt- und Nebenfach, an. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Ein Mitglied kann ein habilitierter Mitarbeiter sein. Mindestens zwei der bestellten Gutachter sollen der Promotionskommission angehören. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch Hochschullehrer einer anderen Fakultät als Mitglied der Promotionskommission tätig sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Hochschullehrer der Fakultät Maschinenwesen sein. Im kooperativen Verfahren muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein. Bei der Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission ist auf deren Unbefangenheit zu achten.
- (2) Die Promotionskommission
1. entscheidet über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Votierungen der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist (vgl. § 9 Abs. 6);
 2. setzt den Termin der nichtöffentlichen mündlichen Prüfung und den Termin der öffentlichen Verteidigung der Dissertation fest, gibt diesen mindestens 14 Tage vorher dem Bewerber schriftlich bekannt, lädt den Bewerber und die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Verteidigungstermin öffentlich bekannt;
 3. bestellt den Protokollanten für die mündliche Prüfung und die Verteidigung;
 4. führt die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach durch;
 5. bewertet die Dissertation, die mündliche Prüfung, die Verteidigung, legt die Gesamtnote für die Promotionsleistung fest und entscheidet gegebenenfalls über die Wiederholung der mündlichen Prüfung oder der Verteidigung.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Die Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

- (1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, und sie soll in der Regel einen bedeutenden Beitrag zur Forschungsarbeit auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit eines Autors. Sie soll in deutscher Sprache abgefasst und in druckreifer Form ausgeführt sein. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.
Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden.
Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.
- (2) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen, unabhängigen, begründeten und schriftlichen Gutachten, die in jedem Falle vertraulich zu behandeln sind, die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter in verschlossenem Umschlag dem Dekan vorgelegt werden.
Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachtern mit den Noten "genügend", "gut" oder "sehr gut" zu bewerten. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist sie mit "nicht genügend" zu bewerten.
- (3) Die Bewertungsstufen sind:
- | | | |
|-------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------|
| sehr gut (magna cum laude) | = | eine besonders anzuerkennende Leistung; |
| gut (cum laude) | = | eine den Durchschnitt überragende Leistung; |
| genügend (rite) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| nicht genügend (non sufficit) | = | eine nicht mehr brauchbare Leistung. |
- (4) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation dem Bewerber zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Die Promotionskommission kann dazu eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für die wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen zu ihren vorliegenden Gutachten anzufordern. Wird in der Promotionskommission keine Einigung über die Annahme, die Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation

erzielt, so zieht der Promotionsausschuss mindestens einen weiteren Gutachter hinzu, der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört.

- (5) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachtern befürwortet, so wird sie für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jeder Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von vierzehn Tagen in schriftlicher Form an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die Hochschullehrer und der Kandidat haben das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (6) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist vom Promotionsausschuss zu bestätigen. Im Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission zugleich die endgültige Bewertung der Dissertation gemäß § 9 Abs. 3 mit den Noten "genügend", "gut", oder "sehr gut". Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit "nicht genügend" bewertet, und das Promotionsverfahren ist zu beenden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation mit den Gutachten verbleibt bei den Akten des Promotionsverfahrens.
- (7) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Bewerber in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe über die Ablehnung der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Die mündliche Prüfung und die Verteidigung

- (1) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin für die nichtöffentliche mündliche Prüfung (Rigorosum) und den Termin für die öffentliche Verteidigung fest und gibt sie mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber bekannt. Der Termin der öffentlichen Verteidigung ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben. Die Mitglieder der Promotionskommission, einschließlich der Gutachter sind gleichfalls einzuladen. Zugleich ist der Protokollant, in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Institutes, dem auch der Betreuer angehört, für die mündliche Prüfung und für die Verteidigung festzulegen und mit dem Protokoll zu beauftragen.
- (2) Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass der Bewerber eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Fachgebiet (Hauptfach) und einem weiteren der von der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete (Nebenfach) besitzt und im wissenschaftlichen Prüfungsgespräch nachweisen kann. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und wird von den Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten

und höchstens 90 Minuten haben, davon sollen drei Viertel der Prüfungszeit auf das Hauptfach entfallen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

Im Anschluss daran bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einer der Noten "sehr gut", "gut", "genügend" oder "ungenügend", wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Note der mündlichen Prüfung ist dem Bewerber erst nach Abschluss der Verteidigung bekannt zu geben. Das Nichtbestehen des Rigorosums ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden der Promotionskommission sofort mitzuteilen.

Auf vorherigen Antrag kann das Rigorosum durch zwei mindestens mit der Note „gut“ bestandene Prüfungen in vertiefenden Vorlesungen ersetzt werden, die nicht bereits Bestandteil der Diplomprüfung waren. Die Prüfung kann schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Zur mündlichen Prüfung muss ein Mitglied des Promotionsausschusses der Fakultät als Beisitzer beigezogen werden.

- (3) Die Verteidigung setzt das bestandene Rigorosum voraus und soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie davon ausgehend in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen sich einer wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) zu stellen. Die mündliche Diskussion erstreckt sich demgemäss auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.
- (4) Die Verteidigung soll nicht länger als zwei Stunden dauern, und sie ist in deutscher Sprache durchzuführen. Sie besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von 20 bis 30 Minuten Dauer über die Dissertation und der anschließenden wissenschaftlichen Diskussion. Sofern weder vom Bewerber noch von den Gutachtern Einwände erhoben werden, können die Gutachten mit Ausnahme der Benotung während der Verteidigung bekannt gegeben werden.
- (5) In der wissenschaftlichen Diskussion sind frageberechtigt die Mitglieder der Promotionskommission, die Gutachter, anwesende Mitglieder des Fakultätsrates, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sowie weitere anwesende Wissenschaftler. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogene Fragen zurückweisen.
- (6) Der Verlauf der mündlichen Prüfung und der Verteidigung ist zu protokollieren; das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben.
- (7) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat und benotet die mündliche Prüfungsleistung und die Verteidigung mit einer der in § 9 Abs. 3 genannten Noten.

§ 11

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Benotung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens - der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Verteidigung - legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Die möglichen Bewertungen lauten gemäß § 9 Abs. 3: "genügend (rite)", "gut (cum laude)", "sehr gut (magna cum laude)". Wurden alle Teilleistungen mit "sehr gut" bewertet und hat der Bewerber außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann wird das gesamte Promotionsverfahren "mit Auszeichnung (summa cum laude)" bewertet. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit "nicht genügend (non sufficit)" zu bewerten.
Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Die Gesamtnote ist durch Mehrheitsbeschluss der Promotionskommission festzulegen.
Die erreichten Ergebnisse und die Gesamtnote sind dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit sofort zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt bei positivem Verlauf des Verfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur (Dr.-Ing.). Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Urkunde.
- (3) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Kandidaten, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans der verleihenden Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.
- (4) Der Dekan der Fakultät händigt dem Bewerber in einer dem Anlass gemäßen Form die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 nachgewiesen ist.
Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (5) Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 12

Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

- (1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist in der Regel das Promotionsverfahren beendet (vgl. § 9 Abs. 6). Dem Bewerber kann auf Antrag frühestens nach einem halben Jahr die Einreichung einer anderen Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Promotionskommission, die über die Ablehnung entschieden hat. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsversuche bei derselben Fakultät nicht zulässig.

- (2) Wird die mündliche Prüfung oder die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag des Bewerbers im gleichen Promotionsverfahren die Prüfung bzw. die Verteidigung nur einmal innerhalb der Frist eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung bzw. der Verteidigung erfolgt vor der gleichen Promotionskommission. Wird eine Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren zu beenden.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit, gemäß der Richtlinie der Fakultät, zugänglich zu machen.
- (2) Diese Verpflichtung kann der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:

1. Übergabe von 25 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck, gebunden, oder
2. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und zumindest auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit der Dissertation unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist.
3. Übergabe von zehn Exemplaren im Buch- oder Fotodruck, gebunden, und Publikation im Internet nach den Richtlinien der SLUB.

Im ersten und dritten Fall überträgt der Doktorand der Fakultät Maschinenwesen das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verteilen.

- (3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Dekan der Fakultät oder der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber hiervon gemäß § 22 Abs. 3 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung dieser Promotionen abgeschlossen wurdeoder
 - mit der ausländischen Universität/Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
 2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 3 und 5 an der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.
- (2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs.1 Nr. 1 an der TU Dresden oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der TU Dresden eingereicht werden. Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der TU Dresden eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden kann.
- (3) Wird die Dissertation an der TU Dresden eingereicht, so ist § 15 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, so ist § 16 anzuwenden.

§ 15

Einreichen der gemeinsamen Dissertation an der TU Dresden

- (1) Wird die Dissertation an der TU Dresden eingereicht, so ist entsprechend § 6 zu verfahren. Zusätzlich muss die Dissertation eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität/Fakultät enthalten.
- (2) Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Professor der TU Dresden und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 14 Abs. 1 Nr.1.
- (3) Der Promotionsausschuss bestellt im Einvernehmen mit der ausländischen

Universität/Fakultät gemäß § 8 eine Promotionskommission. Abweichend von § 8 Abs. (2) sollen beide Betreuer der Dissertation zu Gutachtern bestellt werden.

- (4) Wurde die Dissertation an der TU Dresden angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden eine mündliche Prüfung nach § 10 statt.
- (5) Wurde die Dissertation gemäß § 9 Abs. 6 abgelehnt, gilt § 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur eine umgearbeitete Dissertation nochmals an die Fakultät Maschinenwesen eingereicht werden kann.
- (6) Ist die Dissertation zwar an der TU Dresden angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. Für die mündliche Prüfung kann durch den Promotionsausschuss eine neue Promotionskommission gemäß § 8 bestellt werden.

§ 16

Einreichen der gemeinsamen Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät

- (1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität/Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. Ist positiv entschieden, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 7 und 9 nach Vorlage aller erforderlicher Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens des Betreuers der TU Dresden über die Annahme der Dissertation. Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern. Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität/Fakultät statt. Der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (2) Wird die Dissertation an der TU Dresden abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der TU Dresden vorgelegt werden. § 12 gilt mit der Maßgabe, dass nur eine neue Dissertation eingereicht werden kann.
- (3) Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17

Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.
- (2) Die Vereinbarung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der TU Dresden enthalten ist.

§ 18

Entzug des akademischen Grades

- (1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Rat der Fakultät Maschinenwesen.

§ 19

Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber hat das Recht, gegen
 - a) die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 7 Abs. 4),
 - b) die Nichtannahme der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 6),
 - c) die Nichtanerkennung der Leistungen in der mündlichen Prüfung und der Verteidigung (vgl. § 10 Abs. 2 und 7),
 - d) die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (vgl. § 12)Widerspruch einzulegen.
- (2) Gegen den Entzug des akademischen Grades gemäß § 14 kann entsprechend Absatz 3 Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät Maschinenwesen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Bewerber. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Rat der Fakultät den Widerspruch mit.

- (4) Der Rat der Fakultät hat nach Anhörung der Promotionskommission innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 20 Die Ehrenpromotion

- (1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde

Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)

können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Professoren mit hinreichender Begründung an den zuständigen Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit aller dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat zu bestätigen.

- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen.

Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der zuständigen Fakultät übertragen.

- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 21 Das Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf den zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben.
Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.
- (3) Entscheidungen der Fakultät bzw. der von ihr befugten Gremien, mit denen die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder Leistungen im Promotionsverfahren nicht angenommen oder die Nichtverleihung des akademischen Grades festgelegt oder die Zulassung zur Wiederholung abgelehnt werden, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen nachweislich innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung des Promotionsausschusses, zugestellt werden. Die Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (4) Der Dekan der Fakultät zeigt in jährlichen Abständen oder auf Verlangen dem Senat der Technischen Universität Dresden sowie der Universitätsöffentlichkeit die Verleihung des akademischen Grades eines Doktoringenieurs an. Alle im § 22 Abs. 3 genannten Entscheidungen können in angemessener Weise den Dekanen der anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden sowie bei vorliegender Notwendigkeit auch den gleichgearteten Fakultäten anderer wissenschaftlicher Hochschulen mitgeteilt werden. Dabei sind die Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

§ 23

Einsichtnahme

- (1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 17.01.2001 für den Geltungsbereich der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Alle danach zu eröffnenden Promotionsverfahren sind auf der

Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Sie ersetzt die alte Promotionsordnung der Fakultät Maschinenwesen vom 9. August 1994. Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 9. August 1994 durchgeführt.

- (2) Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Maschinenwesen vom 17.01.2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 09.03.2001, Az.: 2-7841-11/86-1

Dresden, am 1. Juli 2001

Prof. Dr.-Ing. habil. Marquardt
Dekan